

19.11.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - G - K - U - Wizu **Punkt 59 c** der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Deregulierung im Bereich des sozialen und technischen Arbeitsschutzes, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Röntgenverordnung

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nrn. 1a - neu -, 1b - neu -, 4 - neu - (§ 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, § 16 JArbSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern einzufügen:

"1a. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe 'bis 22.00 Uhr' durch die Angabe 'bis 23.00 Uhr' ersetzt.

1b. In § 14 Abs. 4 wird die Angabe '20.00 Uhr' durch die Angabe '21.00 Uhr' ersetzt."

...

(noch Ziffer 1)

b) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer anzufügen:

"4. § 16 wird aufgehoben."

Folgeänderungen:

a) In der allgemeinen Begründung sind in Nummer 2 nach dem ersten Absatz folgende Sätze einzufügen:

"Außerdem sind angesichts der dramatischen Lage auf dem Arbeitsmarkt und dem gesellschaftlichen Wandel einzelne Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht mehr zeitgemäß. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Potenziale zur Behebung der hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland auszuschöpfen. Insbesondere die Gastronomie und die Hotellerie mit jährlich bis zu 90 000 Auszubildenden können zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit einen wichtigen Beitrag leisten. Die Aufhebung des Beschäftigungsverbots an Samstagen mit seinen zahlreichen Ausnahmeregelungen stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Bürokratieabbau dar."

b) Die Einzelbegründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 Buchstabe a sind folgende Buchstaben einzufügen:

"a₁) Zu Ziffer 1a

Die Regelung ermöglicht es dem Gaststätten- und Schaustellergewerbe, jugendliche Auszubildende über 16 Jahren bis 23.00 Uhr zu beschäftigen. Mit dieser Flexibilisierung wird den betrieblichen Notwendigkeiten in den Unternehmen stärker Rechnung getragen. Damit werden zudem die Aussichten für Haupt- und Realschüler auf einen Ausbildungsplatz verbessert. Bisher werden in der Gastronomie und Hotellerie bevorzugt über 18-jährige eingestellt, da diese nicht den Einschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes unterliegen.

(noch Ziffer 1)

Schließlich haben sich seit dem Bestehen des Jugendarbeitsschutzgesetzes die geistige und körperliche Reife sowie die persönliche Lebensgestaltung, insbesondere das Ausgehverhalten, von Jugendlichen erkennbar verändert. Jugendliche im Alter ab 16 Jahren besuchen heute öffentliche Tanzveranstaltungen und Gaststätten bis spät in die Nacht. Sie sind auch ansonsten weit über die allgemeine Nachtruhegrenze von 20.00 Uhr im öffentlichen Leben aktiv. Es ist nicht einsichtig, dass die Arbeit im Gaststätten- und Schaustellergewerbe per se schädlicher für die Jugendlichen sein soll als deren Besuch als Kunde.

a₂) Zu Ziffer 1b

Am Vorabend von Berufschultagen dürfen Jugendliche bis 21.00 Uhr beschäftigt werden."

bb) Nach Nummer 1 Buchstabe c ist folgender Buchstabe anzufügen:

"d) Zu Ziffer 4

Das Beschäftigungsverbot von Jugendlichen an Samstagen wird aufgehoben. Dies schafft einen Anreiz zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze und trägt zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bei. Da damit auch die zahlreichen und unübersichtlichen Ausnahmeregelungen in § 16 entfallen, stellt dies gleichzeitig einen Beitrag zum Bürokratieabbau dar."

2. Zu Artikel 5 Nrn. 1 und 5 (§ 20 Abs. 2, § 33 Abs. 6 RöV)

In Artikel 5 sind die Nummern 1 und 5 zu streichen.

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung sind in der Nummer 5 die Buchstaben a und d zu streichen.

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die hier angesprochenen Regelungen sind sowohl in der Röntgenverordnung als auch in der Strahlenschutzverordnung enthalten, insoweit erscheint der Blick nur auf die Röntgenverordnung verkürzt. Im Novellierungsverfahren des Atomrechts (bis 2002) sind Regelungen auch unter dem Blickwinkel der Rechtsvereinheitlichung diskutiert und teilweise als Kompromiss zustande gekommen.

Im Atomrecht herrscht Bundesauftragsverwaltung, und die Frage der Konsistenz der Vorschläge mit den EURATOM-Richtlinien ist noch zu prüfen. Eine weitere Novellierung der RöV ist seitens des Gesetzgebers vorgesehen. Änderungen der RöV im Vorfeld werden als nicht zielführend angesehen. Änderungsbedarf ist vorhanden und wird im Länderausschuss für Atomkernenergie und seinen Fachausschüssen sowie im Länderausschuss RöV thematisiert.

Die bisher sehr geringe Anzahl zu bearbeitender Fälle spricht weder für einen hohen Regelungsbedarf noch für einen besonderen behördlichen Aufwand.

B

**Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuss für Frauen und Jugend,
der Gesundheitsausschuss,
der Ausschuss für Kulturfragen und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen*.**

* Der Freistaat Bayern hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004 zu setzen.